

## **PREISE 2019**

### **Altersheim, Pflegewohngruppen und Betreutes Wohnen**

gemäss Art. 2, Pensionspreise, des „Reglement über die Pensionspreise des Alterszentrums Park“ (Preisreglement) vom 15. Januar 2014

#### **1. Pensionspreise**

##### **1.1 Altersheim**

Pensionspreis/Tag	Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld	Tarif 2 Auswärtige
Einerzimmer	Fr. 108.00 - 123.00	Fr. 128.00 - 143.00
Ehepaarwohnung	Fr. 194.00	Fr. 234.00

---

##### **1.2 Pflegewohngruppen Haus Talbach + Haus Ergaten**

Pensionspreis/Tag	Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld und den Vertragsgemeinden	Tarif 2 Auswärtige
Zweierzimmer	Fr. 98.00 - 102.00	Fr. 108.00 - 112.00
Einerzimmer	Fr. 121.00 - 130.00	Fr. 141.00 - 150.00

---

##### **1.3 Betreutes Wohnen**

Pensionspreis/Tag	Tarif (kein Zuschlag für Auswärtige)
Einerzimmer	Fr. 117.00 - 126.00

---

#### **1.4 Zuschlag für Auswärtige** (nicht Vertragsgemeinden)

Pensionspreis Zimmer zuzüglich

- 20 Franken/Tag bei einem Einerzimmer
- 10 Franken/Tag bei einem Zweierzimmer

Für Kurzaufenthalte beträgt der Zuschlag für Auswärtige im Einer- und Zweierzimmer immer 10 Franken/Tag. Kein Zuschlag im Betreuten Wohnen.

#### **1.5 Zuschlag für Kurzaufenthalte** (Aufenthalt mit vertraglich befristeter Dauer)

Pensionspreis Zimmer zuzüglich

30 Franken/Tag für	01. – 14. Aufenthaltstag
20 Franken/Tag ab	15. Aufenthaltstag bis Austritt oder Wechsel zu Langzeitaufenthalt

#### **1.6 Zuschlag für spezielle Wohnform; Betreuungszuschlag**

Nur für geschützte Wohngruppe «EG Süd»: Pensionspreis Zimmer zuzüglich 20 Franken/Tag

#### **1.7 Zuschlag für spezielle Wohnform; Betreuungszuschlag**

Nur für Betreutes Wohnen: Pensionspreis Zimmer zuzüglich 10 Franken/Tag

#### **1.8 Zweierzimmer zur Alleinbenützung** (nur in Ausnahmefällen)

Zweifacher Pensionspreis eines Zweierzimmers; abzüglich Anteil für Verpflegung für eine Person

## **2. Betreuungstaxe**

Bewohner mit einer Pflegeeinstufung gemäss RAI-NH bezahlen für die Betreuung, die durch Mitarbeitende der Pflege geleistet wird, eine tägliche Taxe. Die Betreuungstaxe ist unabhängig von der Pflegeeinstufung und wird gemäss Punkt 3.4 dieses Preisblattes in Rechnung gestellt.

### **3. Pfl egetaxen**

Gemäss Krankenversicherungsgesetz ist auch das Alterszentrum Park verpflichtet, die Behandlungs- und Pflegeaufwendungen je Bewohner individuell zu erheben und zu verrechnen.

#### **3.1 RAI-NH: Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem**

Im Alterszentrum Park erfolgt die Erhebung des individuellen Pflegebedarfs nach dem für die deutschsprachige Schweiz empfohlenen System RAI-NH. Die Erhebung der Pflegebedürftigkeit erfolgt mindestens zweimal jährlich. Tritt eine dauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit - im Positiven wie im negativen Sinne - ein, erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung eine Neueinstufung.

#### **3.2 Beitrag der Krankenversicherer an die Pflegekosten**

Die Höhe der Krankenkassenbeiträge richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (vgl. Tabelle 2.4 „Beitrag Versicherer, KVG“). Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Die krankenkassenpflichtigen Leistungen (Anteil Pflegezuschlag und Medikamente) werden nach dem System „Tiers payant“ direkt der Krankenkassen-Grundversicherung in Rechnung gestellt. Der Bewohner erhält eine Orientierungskopie über die verrechneten krankenkassenpflichtigen Leistungen.

#### **3.3 Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinden) an die Pflegekosten**

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich ebenfalls nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (vgl. Tabelle 2.4 „Kanton/Gemeinden“). Mit der MiGel-Pauschale werden die gängigsten Pflege-Mittel und –Gegenstände (gemäss MiGel-Liste des Bundesamtes für Gesundheit) abgegolten.

Die Beiträge Restfinanzierung und MiGel-Pauschale (bei RAI-Stufe 2 – 12) sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen und werden den Bewohnenden vom Sozialversicherungszentrum Kanton Thurgau zurückerstattet. Eine Kopie der Rechnung wird jeweils zusammen mit der Originalrechnung den Bewohnenden bzw. den Rechnungsempfängern zugestellt.

Die Rechnungskopien reichen die Bewohnenden zur Geltendmachung der Beiträge öffentliche Hand erstmals mit der Anmeldung für die Pflegefinanzierung bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde ein. (Frauenfeld: Amt für Alter und Gesundheit, Krankenkasse und AHV, Rathausplatz 1, 8501 Frauenfeld)

### 3.4 Pflorgetaxen nach System RAI-NH und Betreuungstaxen (pro Tag und Person, in Fr.) ab 1. Januar 2019

Stufe	Pflege- bedarf in Minuten	Anrechenbare Normkosten Pflege KVG		Beitrag Kranken- versiche- rung <sup>1</sup>	Beiträge Gemeinden und Kanton Pflege KVG		Beitrag der Bewohnenden Pflege KVG <sup>2</sup>		Betreu- ungs- taxe <sup>3</sup>	Eigenanteil Bewohnende für stationäre Pflege KVG, Mittel- und Gegenstände, Betreuung <sup>4</sup>
		Kosten stationäre Pflege KVG <sup>5</sup>	Kosten Mittel- und Gegen- stände		Stationäre Pflege KVG	Mittel- und Gegen- stände	Stationäre Pflege	Mittel- und Gegen- stände		
1	bis 20	17.30	0.50	9.00	0.00	0.00	8.30	0.50	35.00	43.80
2	21 - 40	44.60	0.50	18.00	5.00	0.50	21.60	0.00	35.00	56.60
3	41 – 60	57.50	1.50	27.00	8.90	1.50	21.60	0.00	35.00	56.60
4	61 – 80	82.30	1.50	36.00	24.70	1.50	21.60	0.00	35.00	56.60
5	81 – 100	114.40	2.00	45.00	47.80	2.00	21.60	0.00	35.00	56.60
6	101 – 120	135.20	2.00	54.00	59.60	2.00	21.60	0.00	35.00	56.60
7	121 – 140	160.30	2.50	63.00	75.70	2.50	21.60	0.00	35.00	56.60
8	141 – 160	175.50	3.00	72.00	81.90	3.00	21.60	0.00	35.00	56.60
9	161 – 180	205.60	3.00	81.00	103.00	3.00	21.60	0.00	35.00	56.60
10	181 - 200	214.20	3.00	90.00	102.60	3.00	21.60	0.00	35.00	56.60
11	201 - 220	241.40	3.00	99.00	120.80	3.00	21.60	0.00	35.00	56.60
12	220 +	324.60	3.00	108.00	195.00	3.00	21.60	0.00	35.00	56.60

Zuschlag für Mehrkosten spezielle Wohnform (Betreuungszuschlag) pro Tag: Betreutes Wohnen 10 Franken / Geschützte Wohngruppe 20 Franken (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat, Dez. 2018)

<sup>1</sup> Entspricht den Beiträgen gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die stationäre Pflege entrichtet werden.

<sup>2</sup> Der Eigenanteil für die Bewohnenden beträgt höchstens 20 % des höchsten Betrages der OKP (Art. 25a Abs. 5 KVG).

<sup>3</sup> Die Betreuungstaxe legt die Institution selber fest.

<sup>4</sup> Bewohnende zahlen zusätzlich die Pensionskosten gemäss Pensionsvertrag sowie allfällige Zusatzleistungen

<sup>5</sup> Die kantonalen Pflegenormkosten (anrechenbare Normkosten) wurden aufgrund des anerkannten Demenzkonzeptes um 3 Prozent erhöht (gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. September 2013). Die Erhöhung ist in den Beiträgen bereits berücksichtigt.

## 4. Zuschläge für zusätzliche Leistungen

### 4.1 Pauschalen

#### 4.1.1 Eintrittspauschale für Langzeit-Aufenthalte

Administrative Aufwendungen (Eintrittsgespräche, med./  
pflegerische Abklärungen etc.) 200 Franken

#### 4.1.2 Verlegungspauschale (interne Verlegung auf eigenen Wunsch)

Aufwendungen im Zusammenhang der Verlegung,  
Schlussreinigung und Wiederbelegung Zimmer 400 Franken

#### 4.1.3 Austrittspauschale bei Kündigung

Administrative Aufwendungen (Austrittsgespräche,  
Schlussreinigung und Wiederbelegung des Zimmers) 200 Franken

### 4.2 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Folgende Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Kosten für Pflegeprodukte und nicht kostenpflichtige Medikamente
- Krankentransporte und -begleitung nach Aufwand
- Telefon: Anschluss- und Gesprächstaxen pauschal 20 Franken/Monat  
(Altersheim-Bewohnern mit eigenem Anschluss werden die Gesprächs-  
taxen und Anschlussgebühren von Ihrem Anbieter direkt in Rechnung  
gestellt)
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse nach Aufwand

Radio- und Fernsehempfangsgebühren werden ab 1.1.2019 vom Alterszent-  
rum Park als «Kollektivhaushalt» getragen. Die Bewohnenden bezahlen  
keine Gebühren mehr.

### 4.3 Ärztliche Betreuung

Die Kosten für die ärztliche Betreuung werden den Bewohnern und Bewoh-  
nerinnen durch den behandelnden Arzt direkt in Rechnung gestellt.

### 4.4 Todesfall

Der Pensionspreis wird bis und mit Todestag erhoben. Im Todesfall wird für  
die Aufwendungen des Alterszentrums Park im Zusammenhang mit der Wie-  
derbelegung des Zimmers eine Pauschale bis maximal Fr. 1'000.00 in Rech-  
nung gestellt. Das Zimmer muss innerhalb von fünf Tagen geräumt werden,  
andernfalls werden die Kosten bis zur definitiven Räumung weiter in Rech-  
nung gestellt.

Departement für Alter und Gesundheit